

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB sind Grundlage für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und Auskünfte. Sofern Sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Sollten einzelne der nachstehenden Klauseln wirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

II. Angebote- Preise - Abschlüsse

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Von uns genannte Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager, ausschließlich Verpackung, Frachtversicherung, Entladung, zuzüglich des am Tag der Lieferung gültigen Satzes für Umsatzsteuer, sofern der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Alle Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Offenkundliche Rechenfehler oder Irrtümer bei der Preisangabe bzw. Warenbezeichnung dürfen wir nachträglich richtig stellen.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sowie Warenproben und Muster von Farbtönen, Glasuren, Dekoren u. a. sind nur annähernd maßgebend. An von uns erstellten Zeichnungen, Skizzen und technischen Darstellungen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; das Kopieren und die Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt.

III. Lieferzeiten

1. Von uns genannte Lieferzeiten begründen kein Fixgeschäft. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Versandort. Für durch Verzögerung unserer Lieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferung haften wir nicht.
2. Lieferzeiten verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss uns gegenüber in Verzug ist.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns – auch innerhalb eines Verzuges- die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für den Kunden oder für uns unzumutbar, so kann jeder insoweit vom Vertrag zurücktreten. Das gilt auch für andere Umstände, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder unserem Lieferanten eintreten.
4. Falls wir in Verzug geraten, kann der Kunde nach Ablauf einer uns schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist für diejenigen Mengen oder Leistungen vom Vertrag zurücktreten, die bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teillieferungen für den Kunden ohne Nutzen sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Entsteht dem Kunden wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweisliche entstanden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden. Höchstens jedoch zu 10 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Diese Einschränkung gilt nicht wenn wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften.

IV. Lieferbedingungen, Warenrückgaben

1. Wir sind zu Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt.
2. Liefern wir ab Lager durch Spediteur, Bahn oder Poste, so geht die Gefahr für die Ware mit ihrer Übergabe an die genannten Frachtführer über. Bei Selbstabholung oder Anfuhr durch eigene Fahrzeuge geht die Gefahr über, wenn wir die Ware dem Kunden übergeben.
3. Wird auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden der Versand oder die Abholung verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und als geliefert zu berechnen.
4. Die Rückgabe richtig gelieferter Ware ist nur in einwandfreiem Zustand –auch der Verpackung- nach unserer Zustimmung möglich, sofern die Ware für den Kunden nicht extra gefertigt wurde.

V. Zahlung und Verrechnung

1. Die Zahlung hat insoweit zu erfolgen, das uns gebührenfrei für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin in bar zur Verfügung steht.
2. Skontoabzüge sind nur bei Zahlung innerhalb der Skontofrist zulässig, wenn sich ein ausdrücklicher Vermerk auf der Rechnung befindet und sofern frühere Rechnungen nicht offen stehen.
3. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Bei Kaufleuten kann in diesem Fall auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.
4. Bei Zahlungsverzug sind an uns Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Kontokorrentkredite zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Verzugschaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

5. Alle unsere Forderungen werden dann sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, werden, die eine Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem ohne vom Vertrag zurückzutreten zu müssen die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe und Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen den Betrieb des Kunden zu betreten, die gelieferte Ware weg zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
6. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen vom Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Hängt jedoch der Vertrag mit seiner gewerblichen Tätigkeit zusammen, so kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge angezeigt wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei Ware, die der Kunde im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später angeschlossenen Verträgen beglichen sind.
2. Bei Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
3. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Haben wir bei der Warenveräußerung Miteigentumsanteile, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Kunde muss die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Maße, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften untersuchen. Mängel, auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich nach Entdecken unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind bei uns binnen sieben Werktagen nach Warenempfang schriftlich anzuzeigen.
2. Berechtigte Mängel beseitigen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch angemessene Gutschrift. Ist dies fehlgeschlagen, unmöglich oder unzumutbar verzögert, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Gibt uns der Kunde zur Mängelbeseitigung nicht die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit, entfällt die Gewährleistung.
3. Wir haften nicht für Mängel HA-Waren oder wenn durch den Mangel der Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Waren nur unwesentlich und unzumutbar gemindert werden oder wenn die Abweichungen innerhalb der nach Branchen- und Handelsbrauch zulässigen und üblichen Toleranzen liegen.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden stehen – werden ausgeschlossen. Es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder groben Verschuldens durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.
2. Alle Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 12 Monate nach Empfang der Ware oder Leistung durch den Kunden.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Moosinning, Gerichtsstand ist - soweit zulässig - München